

Badenova Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister

I. Präambel

Badenova bekennt sich dazu, in allen unternehmerischen Aktivitäten ein besonders hohes Maß an gesellschaftlicher Verantwortung / Corporate Social Responsibility (CSR) zu erreichen. Um dies zu verstärken, setzt sich Badenova auch dafür ein, dass alle Leistungen und Lieferungen, die zum Geschäftserfolg der Badenova beitragen, den Belangen der gegenwärtigen, wie der zukünftigen Generationen gerecht werden.

Die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung bei Badenova sind durch die EMAS (EcoManagement and Audit Scheme, auch bekannt als EU-Öko-Audit) Anforderungen an eine nachhaltige Beschaffung sowie durch unsere Nachhaltigkeitsleitlinien und unsere Nachhaltigkeitsstrategie festgeschrieben. Die genannten einzelnen Dokumente sind einsehbar auf unserer Homepage.

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken werden darüber hinaus durch das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ (nachfolgend bezeichnet als: Sorgfaltspflichtengesetz) reguliert. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wird für die Badenova Unternehmensgruppe sichergestellt, dass die im Liefernetz vorgelagerten Zulieferer soziale und ökologische Mindeststandards einhalten.

Diese Grundsätze und das Sorgfaltspflichtengesetz legen die mindestens zu erfüllenden CSRStandards fest. Unser Handeln ist durch diese Standards und Werte bestimmt. Wir erwarten die Einhaltung unserer nachfolgend beschriebenen Mindeststandards auch von unseren Geschäftspartnern, Lieferanten und Dienstleistern sowie von deren Vorlieferanten. Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Standards vor Ort zu prüfen. Wir sind dazu bereit, gegebenenfalls gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern, Lieferanten und Dienstleistern daran zu arbeiten, die Anforderungen aus diesen Grundsätzen zu erfüllen und ihre CSR-Standards zu verbessern. Unser Geschäft beruht auf gegenseitigem Vertrauen und den beschriebenen Grundsätzen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister bildet die gemeinsame Basis in der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten / Dienstleistern und wird somit unseren Vergabeentscheidungen zugrunde liegen. Badenova ist bereit, dabei nationale und kulturelle Unterschiede sowie andere relevante Einflussfaktoren zu berücksichtigen, wird aber keine Zugeständnisse hinsichtlich der zentralen Anforderungen dieser Grundsätze machen.

II. Von unseren Lieferanten / Dienstleistern mindestens zu erfüllende CSR-Standards

Die Lieferanten / Dienstleister werden in ihrem Handeln die hier beschriebenen Grundsätze der Badenova unterstützen bzw. ermöglichen, um keine menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Sorgfaltspflichtengesetz zu verletzen. Sie werden angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der beschriebenen Grundsätze treffen. Hierbei ist es wünschenswert, dass sie auch auf ihre eigenen Vorlieferanten einwirken und durch angemessene Maßnahmen auf eine Einhaltung entlang der Lieferkette hinwirken.

Alle Geschäftspartner und Lieferanten / Dienstleister von Badenova sichern hiermit insbesondere zu, die nachfolgenden Grundsätze und die relevanten Gesetze der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten und entlang der Lieferkette angemessen gemäß der jeweiligen Gesetzeslage

durchzusetzen. Badenova hat auf Basis des Sorgfaltspflichtengesetzes drei Schwerpunktbereiche identifiziert, die für ein hohes Maß an gesellschaftlicher Verantwortung in der Wertschöpfungskette sowie die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten ausschlaggebend sind:

1. Mitarbeiter: Anerkennung der Menschenrechte und Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter
2. Umwelt: Minimierung der Umweltbelastungen
3. Ethik: Anwendung hoher ethischer und moralischer Geschäftsstandards

1. Mitarbeiter

- **Anerkennung der Menschenrechte.** Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, Lieferanten und ggf. deren Vorlieferanten, dass sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennen, unterstützen und sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.
- **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.** Unsere Geschäftspartner, Lieferanten / Dienstleister und ggf. deren Vorlieferanten müssen für ihre Mitarbeiter die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicherstellen. Den Mitarbeitern muss mindestens der freie Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und - soweit erforderlich - zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gewährleistet werden. Die persönliche Schutzausrüstung wird den Mitarbeitern kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter werden im korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung und in den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult.
- **Keine Kinderarbeit und Zwangsarbeit.** Geschäftspartner, Lieferanten / Dienstleister und ggf. deren Vorlieferanten werden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Übereinkommen C 138 und C 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dulden.
- **Keine Diskriminierung oder Belästigung.** Jeder Mitarbeiter wird mit Respekt und Würde behandelt. Kein Mitarbeiter wird hinsichtlich seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Religion, seines Alters, seiner Familienverhältnisse oder seiner Herkunft physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht.
- **Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung.** Die Arbeitszeiten stehen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen. Die Mitarbeiter erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung transparent festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung und im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen ausgezahlt.
- **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung.** Unsere Lieferanten / Dienstleister respektieren das Recht ihrer Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Übereinkommen der ILO.
- **Zugang zu Nahrung, Wasser und Sanitäranlagen.** Die natürlichen Ressourcen werden nicht in einer Weise geschädigt oder zerstört, die den Erhalt und Produktion von Lebensmitteln beeinträchtigt, den Zugang zu sauberem Trinkwasser verhindert, den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit des Menschen schädigt.

2. Umwelt

Unsere Lieferanten / Dienstleister erkennen, welche Umweltbelastungen sich aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit ergeben. Sie stellen einen verantwortlichen Umgang mit der Umwelt sicher und arbeiten kontinuierlich daran, ihre Umweltbelastungen zu verringern.

- **Schutz der Umwelt.** Wir erwarten von unseren Lieferanten / Dienstleistern, dass sie eine spezifische Umweltpolitik entwickelt und umgesetzt haben und im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt beachten.
- **Umgang mit Gefahrstoffen.** Beim Umgang mit Chemikalien und anderen Stoffen, die als gefährlich einzustufen sind, wenn sie in die Umwelt gelangen, ist deren sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung sicherzustellen.
- **Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen.** Die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes ist ein wichtiger Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden sollen minimiert, gekennzeichnet und überwacht werden. Um dies nachvollziehbar und transparent zu verfolgen, sollen klare CO₂-Reduktionsziele formuliert und dokumentiert sein. Diese CO₂-Bilanz soll Emissionen Scope 1, 2 und 3 umfassen. Unser Lieferant / Dienstleister kann uns von bezogenen Produkten oder Leistungen Emissionsdaten zur Verfügung stellen (ua. Umweltproduktdeklarationen (EPDs), Ökobilanzen (LCAs) und/oder Product Carbon Footprints (PCFs).
- **persistente organische Schadstoffe, Quecksilber** – umweltbezogene Risiken in Bezug auf vorstehende Stoffe sind durch effektive Maßnahmen von vornherein zu vermeiden.

Alle eingesetzten Verfahren und Tätigkeiten müssen die gesetzlichen und selbstaufgelegten Anforderungen erfüllen oder diese übertreffen. Sofern in der Lieferkette des Unternehmens Soja, Palmöl, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk oder Holz vorhanden sind, ist ab 2025 auch die EU-Verordnung 2023/1115 gegen Entwaldung zu berücksichtigen. Die Lieferanten setzen sich für entwaldungsfreie Lieferketten ein.

3. Ethik und Rechtskonformität

- **Hohe ethische Standards.** Wir erwarten von unseren Lieferanten / Dienstleistern, dass sie ein hohes Maß an Geschäftsethik an den Tag legen, die jeweiligen nationalen Gesetze einhalten und sich in keiner Weise auf Korruption, Bestechung, Betrug, Erpressung oder vergleichbare Straftaten einlassen.
- **Transparente Geschäftsbeziehungen.** Unsere Geschäftspartner, Lieferanten / Dienstleister und deren Vorlieferanten werden Geschenke, Zahlungen oder anderweitige Vorteile, die geeignet sein könnten, eine Person dazu zu verleiten, gegen ihre Pflichten zu handeln, weder anbieten noch akzeptieren.
- Die Lieferanten / Dienstleister müssen sich **im Wettbewerb fair** und gemäß allen geltenden Wettbewerbsgesetzen verhalten.
- Die Lieferanten / Dienstleister müssen sich zur **sachgemäßen Verwendung vertraulicher Informationen** verpflichten und stellen sicher, dass alle Immaterialgüterrechte respektiert werden.

III. Folgen bei Nichteinhaltung

1. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung

Der Lieferant / Dienstleister gewährleistet, dass er im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit diesem Verhaltenskodex handelt und dass die Herstellung von Produkten oder die Erbringung der Dienstleistung in der Lieferkette nach Möglichkeit unter Einhaltung dieses Verhaltenskodex erfolgt.

Der Lieferant / Dienstleister ist verpflichtet, die Badenova und ihre verbundenen Unternehmen von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen derartige Vorschriften ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

2. Weitergabe der Verpflichtungen

Der Lieferant / Dienstleister wird sich bemühen, dass seine Zulieferer die Vorgaben aus diesem Verhaltenskodex oder vergleichbare in der Lieferkette gegenüber Ihren Zulieferern zur Anwendung kommen.

Der Lieferant / Dienstleister ist befugt, die Pflicht aus Satz 1 auf Grundlage eines eigenen Verhaltenskodex einzuhalten, sofern die darin ausgeführten und zu beachtenden Rechtspositionen, zumindest denen dieses Verhaltenskodex vergleichbar sind.

3. Zugang zum Beschwerdeverfahren

Der Lieferant / Dienstleister gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem bei der Badenova eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

4. Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten

Der Lieferant / Dienstleister ist verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und an die Badenova zu übermitteln, die erforderlich sind, damit die Badenova alle sich ergebenden gesetzlichen Vorgaben erfüllen kann.

5. Kooperationsklausel bei Abhilfemaßnahmen

Soweit eine Verletzung von Verpflichtungen des Lieferanten / Dienstleisters aus diesem Dokument bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, wird dieser ggf. zusammen mit Badenova schnellstmöglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne der § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 3 LkSG so beschaffen, dass es nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, meldet der Lieferant / Dienstleister dies Badenova. Es ist schnellstmöglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen. Es können folgende Maßnahmen der Badenova gegenüber dem unmittelbaren Lieferanten ergriffen werden, der verpflichtet ist, daran mitzuwirken:

1. gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
2. Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,

3. temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist möglich, wenn

1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Sonderkündigungsrecht

Ungeachtet der vorstehenden Voraussetzungen kann die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten / Dienstleister außerordentlich gekündigt werden, wenn der Lieferant / Dienstleister nachweislich schuldhaft gegen geltendes Recht oder in schwerwiegender Weise wiederholt gegen sonstige Verpflichtungen des vorliegenden Verhaltenskodex verstößt.